



Hauptsatzung des Westerwaldkreises

vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 3 Ausschüsse des Kreistages
- § 4 Sitzungsbeirat
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse
- § 6 Weitere Aufgaben der Ausschüsse, Beiräte, Beauftragten
- § 7 Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung
- § 8 Kreisbeigeordnete
- § 9 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages
- § 10 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen
- § 11 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration
- § 12 Aufwandsentschädigung des Landrats / der Landrätin und der Kreisbeigeordneten
- § 13 Aufwandsentschädigungen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- § 14 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher/innen
- § 15 Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen
- § 16 Aufwandsentschädigung für die/den Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister
- § 17 Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Westerwaldkreises in der Verbandssammlung des Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Westerwaldkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss des Kreistages wird in der „Westerwälder Zeitung“, Ausgabe F der „Rhein-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zur Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises können nach Maßgabe des § 11e Landkreisordnung über wichtige Angelegenheiten des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet neben den auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu bildenden Ausschüsse folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Klimaschutz,
2. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit,
3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport,
4. Ausschuss für Verkehr und Wirtschaft,
5. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben zehn zu wählende Mitglieder.

(3) Die Ausschüsse können ausschließlich aus Mitgliedern des Kreistages oder aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern/Kreiseinwohnerinnen gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Für jedes Ausschussmitglied können mehrere Stellvertreter/innen in zuvor festgelegter Reihenfolge bestimmt werden.

§ 4 Sitzungsbeirat

Zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen wird ein Sitzungsbeirat (Ältestenrat gem. § 27a LKO) gebildet, der sich zusammensetzt aus dem Landrat/der Landrätin, den Kreisbeigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Zustimmung zu Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen des Haushaltes, die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss zuständig ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
2. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
 - a) in unbegrenzter Höhe bei Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen,
 - b) bei den übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 € im Einzelfall.
3. Die Genehmigung von Verträgen des Westerwaldkreises mit dem Landrat/der Landrätin, den Kreisbeigeordneten und dem/der leitenden staatlichen Beamten/Beamtin bis zu einer Wertgrenze von monatlich 500,00 € bei laufenden Verträgen und 5.000,00 € bei einmaligen Verträgen.
4. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Westerwaldkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
5. Die Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises in Einzelfällen.
6. Zuständigkeiten nach § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 der Landkreisordnung und gleichartige nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie Zuständigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz.
7. Die Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden gemäß § 11b LKO.
8. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO im gesetzlich zulässigen Umfang.
9. Die Beschlussfassung zur Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO.

(2) Der Kreistag kann im Rahmen des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben den Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6

Weitere Aufgaben der Ausschüsse, Beiräte, Beauftragten

(1) Der Aufgabenbereich der sonstigen Ausschüsse ist durch die Namensgebung festgelegt. Weitergehende Festlegungen insoweit bleiben dem Kreistag vorbehalten. Den sonstigen Ausschüssen obliegt die Beratung des Kreistages und des Kreisausschusses in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. Der Kreisausschuss koordiniert die Tätigkeit der sonstigen Ausschüsse.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit nimmt die Funktion eines Beirates für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen (§ 49b LKO), der Jugendhilfeausschuss

die Funktion einer Jugendvertretung (§ 49c LKO) wahr. Die Ausschüsse verschaffen sich die notwendigen Informationen erforderlichenfalls durch Anhörung von Vertretern berührter Bevölkerungsteile (§ 28 Abs. 2 LKO).

(3) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Westerwaldkreises wird vom Kreistag ein/e ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen bestellt. Näheres hierzu bestimmt die vom Kreistag beschlossene Aufgabenbeschreibung des ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis.

§ 7

Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung

Zur laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 LKO zählen insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten, die nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind.

Nachstehende Geschäfte gehören unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundsätze im Regelfall zur laufenden Verwaltung:

1. Die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
2. Verfügung über bewilligte Haushaltsmittel und bewegliches Vermögen bis zur Grenze von 20.000,00 € im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbindung.
3. Die Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Westerwaldkreises bis zur Höhe von 10.000,00 €.
4. Die Entscheidung über den Erlass von Forderungen des Westerwaldkreises bis zur Höhe von 5.000,00 €.
5. Die Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Darlehen bei Prolongationen und Umschuldungen von bestehenden Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfristen.
6. Die Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Grenze von 10.000,00 €.

§ 8

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Die/Der Erste Kreisbeigeordnete ist hauptamtlich tätig, die weiteren Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 160,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der

Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten grundsätzlich für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Verdienstaufschlag für Selbständige wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 40,00 € je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe eines Verdienstaufschlags nach Satz 2 erhalten.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von monatlich 110,00 €

(8) Der monatliche Grundbetrag nach Abs. 2 wird halbjährlich für alle Fraktionsmitglieder über die jeweilige Fraktion ausgezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Westerkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Landrats/der Landrätin und der Kreisbeigeordneten

(1) Der Landrat/die Landrätin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der/die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates.

(2) Für den Fall der Vertretung des Landrates/der Landrätin erhält der/die ehrenamtliche

Kreisbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(3) Der/die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, der/die nicht Kreistagsmitglied ist und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhält, erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn der/die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnimmt oder wenn er/sie den Vorsitz in einem Ausschuss führt (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihm/ihr keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 13

Aufwandsentschädigungen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der Kreisfeuerwehrinspektors/ Kreisfeuerwehrinspektorin besteht nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektors/Kreisfeuerwehrinspektorin beträgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung - bei mehreren Stellvertretern/Stellvertreterinnen jeweils - 50 % des an den/die Kreisfeuerwehrinspektor/Kreisfeuerwehrinspektorin gezahlten Betrages.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/Kreisjugendfeuerwehrwartin bemisst sich nach § 11 Abs. 2 Feuerwehrentschädigungsverordnung und besteht aus:

1. Einem Grundbetrag in Höhe von 25 % des an den/die Kreisfeuerwehrinspektor/Kreisfeuerwehrinspektorin gezahlten Grundbetrages.
2. Einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehrentschädigungsverordnung.

(4) Die Kreisausbilder/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehrentschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges des Westerwaldkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,30 €. Jeder Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,65 €.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Sachbearbeiters für die Alarm- und Einsatzplanung - Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen wird in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Höchstsatzes gezahlt.

(7) Der Leiter der Führungsgruppe Informations- und Kommunikationswesen (IuK-Gruppe) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,30 € und sein Stellvertreter in Höhe von 51,65 €.

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung eines Organisatorischen Leiters/einer Organisatorischen Leiterin und eines Leitenden Notarztes/einer Leitenden Notärztin beträgt 55,28 €.

(9) Die Aufwandsentschädigungen der Absätze 5 bis 8 erhöhen sich in demselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine Angleichung vorsieht.

(10) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag gemäß § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundenbetrages von bis zu 45,00 € erstattet.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher/innen

(1) Die Patientenfürsprecher/innen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung. Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages in Höhe von derzeit 66,00 € gewährt.

(2) Die §§ 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und 19 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) gelten entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen

(1) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erhält eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 160,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigung für die/den Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister

Die/der Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister erhält eine Entschädigung in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 110,00 € sowie monatlich je 1,00 € seitens der Jagdbezirke im Westerwaldkreis (Kreis/Land/Bund).

§ 17

Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Westerwaldkreises in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg

Das Nähere über die Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Westerwaldkreises im Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.09.2019 in Kraft.

Montabaur, 27.09.2019
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert
Landrat